

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im November 2019 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG (die „Gesellschaft“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) („DCGK“) seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2019 – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – entspricht und ferner beabsichtigt, künftig wie dargestellt zu entsprechen.

### Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben

Ziffer 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Bis zur Bestellung von Herrn Barak Bar-Hen zum Vorsitzenden des Vorstands und CEO der Gesellschaft hatte sich die Gesellschaft mit der Bestellung eines CFO und eines COO für eine Doppelspitze entschieden und auf die gute und enge Kooperation und sachgerechte Verteilung der Aufgabenbereiche der beiden Vorstandsmitglieder vertraut.

Mit der Bestellung von Herrn Barak Bar-Hen zum Vorsitzenden des Vorstands und CEO zum 03. Juni 2019 verfügt die Gesellschaft über einen dreiköpfigen Vorstand in der klassischen Struktur CEO/CFO/COO und entspricht seitdem den Vorgaben der Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden  
Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

### Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK: Berücksichtigung der Zielgröße für den Frauenanteil

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

### Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK sollen Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden.

Aufgrund der Vielzahl der in der ordentlichen Hauptversammlung 2019 bezüglich des Aufsichtsrats zur Wahl stehenden Positionen und Kandidaten war eine vorherige Abstimmung möglicher Kandidaten für

den Vorsitz des Aufsichtsrats nicht möglich. Der neu gewählte Aufsichtsrat hat den Vorsitzenden in seiner konstituierenden Sitzung nach dem Ende der Hauptversammlung aus seiner Mitte gewählt.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK mit folgender Ausnahme:

Ziffer 2.3.3 DCGK regt an, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht. Um den Charakter der Hauptversammlung als Präsenzversammlung der Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen. Stattdessen werden das Abstimmungsergebnis und die Präsentation des Vorstands auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.